



Berlin, den 23.11.2015

Betrifft: Unterschiedliche Konzeptionen zur gesetzlichen Regulierung der Samenspende

Sehr geehrte Frau Keul, sehr geehrte Frau Dörner, sehr geehrter Herr Dr. Terpe,

am 12. Oktober 15 hatten Sie mehrere Sachverständige zu einem Fachgespräch in den Bundestag eingeladen, darunter auch mich als Vertreterin für DI-Netz e.V.. Ich bedanke mich noch einmal für das interessante Gespräch und für die Möglichkeit, darlegen zu dürfen, warum ein Adoptionsverfahren keine gute Grundlage ist, um die Samenspende zu regeln. Dies hat DI-Netz ja zusätzlich in der gemeinsamen Stellungnahme mit BKID und dem AKDI schriftlich erläutert.

Wie zu erwarten war zeigten sich hinsichtlich der Ansichten zur gesetzlichen Regulierung einige Differenzen zum Verein Spenderkinder. Frau Keul äußerte in der Diskussion, dass es für die GRÜNEN hilfreich sein könnte, diese Differenzen noch einmal ausführlicher herauszuarbeiten. Diesem Wunsch möchte ich hiermit gern nachkommen.

Ich sehe folgende sechs markante Unterschiede zwischen den Positionen der Vereine Spenderkinder und DI-Netz:

(1) Keine gesetzliche Pflichtberatung:

Der Verein Spenderkinder hat sich für eine vom Gesetzgeber vorgeschriebene Pflichtberatung der zukünftigen Eltern ausgesprochen, DI-Netz e.V. hat gegen eine solche Pflichtberatung argumentiert.

Eine durch den Gesetzgeber vorgegebene Pflichtberatung, d.h. ein vom Gesetzgeber ausgehender Eingriff in die Privatautonomie von Wunscheltern, muss sehr gute Gründe haben und er sollte seinen Zweck erfüllen.

Als ein solch schwerwiegendes Anliegen wird der Wunsch genannt, die Aufklärungsbereitschaft der werdenden Eltern sicherzustellen. Unseren beiden Vereinen gemeinsam ist die Absicht, eine möglichst hohe Aufklärungsrate der Kinder über ihre besondere Entstehungsweise zu erreichen. Der Unterschied besteht erstens darin, dass wir - anders als der Verein Spenderkinder - Spekulationen darüber, wie niedrig die Aufklärungsrate derzeit sei und persönlich geschätzte Zahlen ablehnen. Es ist eine wissenschaftlich nicht belegte Hypothese, dass die Aufklärung durch die Eltern so gering ist. Zweitens gibt es unterschiedliche Auffassungen dazu, wie eine möglichst hohe Aufklärungsrate erreicht werden kann. Frau Motejl vertrat die Ansicht, nur eine Verpflichtung zur Aufklärung könnte das bewirken. Wir im DI-Netz gehen davon aus, dass eine solche Verpflichtung nicht zu dem Ziel führt, dass Eltern sich für die Idee der Aufklärung öffnen. Vielmehr drückt Pflichtberatung ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber den Eltern aus. Wer dieses Misstrauen spürt, kann seinerseits gegenüber der Beratung Misstrauen entwickeln. Viel entscheidender wäre aus unserer Sicht, dass die Familiengründung durch Spendersamen gesellschaftliche Akzeptanz erfährt und sowohl Eltern als auch Kinder positive Signale aus dem gesellschaftlichen Umfeld erhalten, dass ihre Entscheidung zur Familiengründung anerkannt und nicht stigmatisiert wird. Das wäre eine viel effektivere Stellschraube und zielführender als jede Verpflichtung, die überdies nur mit großem Aufwand und Kontrolle umzusetzen wäre. Daher plädieren wir vor allem für einen Anspruch auf Beratung, damit Paare sich als mündige Bürger angesprochen fühlen können und dies die Compliance gegenüber der Beratung erhöht.

(2) Kein Geburtsregister-Eintrag:

Der Verein Spenderkinder verlangt, dass der Spender in das Geburtsregister eingetragen wird. Dazu sollten die Daten vom Zentralregister an das Geburtsregister weitergereicht werden, damit die Eltern die Samenspende gegenüber dem Kind nicht vertuschen können – DI-Netz e.V. lehnt eine Eintragung in das Geburtsregister ab.

Der Verein Spenderkinder argumentiert, bei der Adoption hätte sich dadurch die Aufklärungsrate auf 90% erhöht. Dies ist eine unbelegte Hypothese. Mit gleichem Recht könnte man behaupten, die Aufklärungsrate bei Adoption habe sich vor allem durch die gesellschaftliche Anerkennung der Adoption erhöht und weil Eltern in einer informierten Zeit wie heute eher zur Überzeugung gelangen, damit für ihr Kind das Richtige zu tun.

Wir halten es für nicht angemessen, dem Spender zu irgendeinem Zeitpunkt den Status des rechtlichen Vaters zu verleihen, den er mit einer solchen Eintragung in das Geburtsregister erhalten würde. Denn das Geburtsregister ist bisher nicht dafür da, genetische Abstammungsverhältnisse zu benennen, sondern das rechtliche Eltern-Kind-Verhältnis festzuhalten. Ein Eintrag des Spenders in das Geburtsregister würde diesem Register eine neue Funktion als biologisches Abstammungsdokumentationssystem zuweisen. Wir halten dies für einen unpassenden Ort, zumal gegenüber sogenannten „Kuckuckskindern“ eine Ungleichheit geschaffen würde. Für Eltern, aber auch für Kinder, würde der Eintrag eine Entmündigung bedeuten: Für manche durch Spendersamen gezeugte Menschen mag der Spender eine solche große persönliche Bedeutung haben,

dass sie ihn gern im Geburtsregister eingetragen sehen würden, für viele andere jedoch hat er zugleich keine wesentliche Bedeutung oder sie würden einen solchen Eintrag ins Geburtsregister als unpassend empfinden. Ein Eintrag in das Geburtsregister würde dem Spender von vornherein eine Bedeutung zumessen, die er für das Kind womöglich nie haben wird.

Der Gesetzgeber sollte im Bewusstsein behalten, dass Daten über die Samenspende sehr sensible und persönliche Daten sind, für deren Speicherung und Weitergabe es einen sehr triftigen Grund geben müsste. Ein Zentralregister nach dem Vorbild der HFEA¹ würde bereits jedem Anfragenden die Möglichkeit geben, Auskunft über die eigene Abstammung zu erhalten, auch im Verdachtsfall. Insofern müssten die Eltern immer damit rechnen, dass ihr Kind eines Tages eine solche Anfrage tätigen könnte. Diese Möglichkeit ist für Eltern Anreiz genug, ihr Kind aufzuklären. Man muss damit rechnen, dass eine obligatorische Eintragung ins Geburtsregister manche Wunscheltern dazu bewegen würde, die Spendersamenbehandlung anonym im Ausland oder als private Spende ohne ärztliche Unterstützung durchzuführen, was eine spätere Klärung der eigenen Abstammung für diese Kinder deutlich erschwert oder unmöglich macht. Der Gesetzgeber sollte sich genau überlegen, ob er mit einer Zwangseintragung des Spenders im Geburtsregister die Auslandsbehandlung mit anonymen Spendern und die sowohl gesundheitlich gefährliche als auch psychologisch schwierige Privatspende fördern möchte.

(3) Anerkennung der rechtlichen Vaterschaft vor der Zeugung

Der Verein Spenderkinder äußert sich gegen eine Adoption vor der Zeugung, da es nicht im Sinne des Kindeswohls sei. Vielmehr müsse ein Adoptionsverfahren verantwortungsvoll durchgeführt werden und könne nur im Ausnahmefall aufgehoben werden. – DI Netz e.V. tritt ausdrücklich für eine Anerkennung der Vaterschaft bzw. der Co-Mutterschaft vor der Zeugung ein.

Eine Anerkennung vor der Zeugung ist notwendig, um die Rechte und Pflichten aller Beteiligten von vornherein zu gewährleisten. Die Probleme und Wechselfälle, die entstehen, wenn die Anerkennung erst nach Zeugung erfolgt, sind bekannt und werden hier von uns nicht wiederholt.

Auch bei der Zeugung auf herkömmlichem Weg haben sich die Eltern bereits vorher für das Kind entschieden bzw. die Entstehung eines Kindes in Kauf genommen. Und auch bei der herkömmlichen Zeugung gibt es keine Außenstehenden, die die Entstehung des Kindes verhindern können. Es sollte ausdrückliches Recht jedes Paares sein, mittels Spendersamen Eltern zu werden, sofern es einen Spender für sie gibt. Solange die Interessen Dritter, insbesondere so gezeugter Kinder nicht durch Samenspende per se

1 Die Human Fertilisation and Embryology Authority (HFEA) ist die Regulierungs- und Überwachungsbehörde für alle Kliniken und Gewebekbanken in Großbritannien, welche assistierte Befruchtungen mit Gametenspende durchführen.

geschädigt werden, und dies ist nicht der Fall, ist es nicht Aufgabe des Staates, hier eine Erlaubnis oder ein Verbot zu erteilen.

DI-Netz e.V. möchte für das Verfahren, das bereits vor der Zeugung die rechtliche Elternschaft festschreibt, keine Verwendung des Begriffs „Adoption“ und auch kein unnötiges Adoptionsverfahren. Die Gründe dafür hat DI-Netz e.V. am 12.10.15 vorgetragen und in seiner mit BKID und dem AKDI formulierten Stellungnahme erläutert. Es sollte lediglich vor der Zeugung eine behördlich oder notariell dokumentierte Anerkennung der Vaterschaft bzw. der Co-Mutterschaft durch beide zukünftige Eltern stattfinden. Seine Verantwortung übernimmt der Staat, indem er eine sinnvolle rechtliche Lösung schafft und für gesellschaftliche Rahmenbedingungen sorgt, in denen sich durch Samenspende gegründete Familie akzeptiert und anerkannt fühlen. Außerdem zeigt der Staat Verantwortung, indem er gewährleistet, dass für Wunscheltern notwendige Informationen und Beratungen leicht zugänglich sind.

(4) Keine Adoptionsvorbereitung:

Der Verein Spenderkinder möchte eine Einbeziehung der zukünftigen Eltern in die Adoptionsvorbereitung. – DI-Netz e.V. sieht grundsätzliche Unterschiede zur Adoption und möchte die Familiensituation bei einer Samenspende gesondert betrachtet wissen.

Einzelne inhaltliche Aspekte aus der Adoptionsvorbereitung könnten eventuell hilfreich für die zukünftigen Eltern nach einer Spendersamenbehandlung sein. Allerdings enthält die Beratung auch heute schon solche Elemente. BKID bietet professionelle psychosoziale Beratung an, und auch DI-Netz e.V. bietet heute Beratung und Vorbereitungsseminare für zukünftige DI-Eltern an, die wie bei der Adoptionsvorbereitung in Gruppen stattfinden. Eine verpflichtende Beratung nach dem Vorbild der Beratung für adoptionsinteressierte Eltern durch Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter lehnen wir ab. Die Adoptionsvermittlungsstellen sehen ihre Aufgabe in der Vermittlung von bereits gezeugten Kindern und nicht in der Beratung von Paaren mit Kinderwunsch. Adoptionsvermittler sind hinsichtlich der Reproduktionsmedizin eher feldfremd. Auch eine gemeinsame Beratung mit an Adoption interessierten Eltern halten wir wegen der Verschiedenartigkeit nicht für sinnvoll.

5) Anfechtungsrecht des Kindes

Der Verein Spenderkinder wünscht, dass das Kind die Vaterschaft des sozialen Vaters anfechten kann. – DI-Netz e.V. möchte diese Anfechtungsmöglichkeit ausschließen.

Wir können es gut nachvollziehen, dass die heute erwachsenen Menschen, die aus einer Samenspende entstanden sind und ihr Kennnisrecht nicht sicher umsetzen können, wenigstens ein Anfechtungsrecht – als scheinbar einziges Rechtsinstrument - für sich beanspruchen und verteidigen. Spätestens wenn das Kennnisrecht für das Kind zum Beispiel im Rahmen einer zukünftigen rechtlichen Regelung umfassend abgesichert ist, entfällt aus unserer Sicht jedoch jeglicher Bedarf.

Solange es das Anfechtungsrecht des Kindes gibt, ist der Spender nicht ausreichend abgesichert. Für ihn würde eine Anfechtung bedeuten, in die Pflichten des rechtlichen Vaters zu kommen. Das bedeutet ein hohes finanzielles Risiko für ihn. Da viele Spender dieses finanzielle Risiko minimieren wollen, würde durch eine Aufrechterhaltung dieses Risikos nicht nur die Spendebereitschaft geringer bleiben als nötig sondern ebenso die Chance, dass Spender einverstanden sind mit einem persönlichen Kontakt zum Kind.

Eine Anfechtungsmöglichkeit der Vaterschaft wäre auch eine Benachteiligung anderer Kinder, die keine Möglichkeit haben, die Vaterschaft ihres Vaters anzufechten, wie zum Beispiel Adoptivkinder.

Sofern ein Kind den Spender gegen seinen rechtlichen und sozialen Vater „eintauschen“ wollte und dieser tatsächlich kein Interesse mehr an der Vaterschaft hätte, wäre dies nach geltendem Recht und mit Einverständnis der Mutter ohnehin über eine Adoption möglich, falls auch der Spender dazu bereit ist. Ohne das Einverständnis seiner Eltern könnte sich das erwachsene Kind per Erwachsenenadoption vom Spender adoptieren lassen.

(6) Alternativen zur anonymen Auslandsbehandlung und Privatspenden

Der Verein Spenderkinder möchte das Argument hochproblematischer Auslandsbehandlung und der Privatspende, die in der Praxis stattfinden, nicht anerkennen. – DI-Netz e.V. argumentiert jedoch mit der faktischen Problematik dieser beiden Alternativwege.

Zwar muss der Staat nicht alles ermöglichen, was auch im Ausland möglich ist, jedoch ist der Staat oft gut beraten, auf die von seinen Bürgern im Ausland wahrgenommenen Alternativen zu schauen. Es geht hier darum, eine Regelung zu finden, die vorzugsweise im Sinne aller Beteiligten ist. Die Nachteile der Auslandsbehandlung wiegen insbesondere dann schwer, wenn dort eine anonyme Spende entgegengenommen wird. Auch die Privatspende ist problematisch. Daher ist dem Gesetzgeber zu empfehlen, nicht die Augen vor den Tatsachen zu verschließen und nach einer weitreichenden Lösung zu suchen, die die möglichen Vorteile einer Spendersamenbehandlung im eigenen Land berücksichtigt.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit meinen Ausführungen weiterhelfen konnte. Falls Sie Interesse haben an einer weiteren Diskussion mit DI-Netz, freuen wir uns!

Mit freundlichen Grüßen

B. Turner

DI-Netz e.V.,

Postfach 100966,

33509 Bielefeld